

Allgemeine Anfragebedingungen (AAB)

Stand 02/2019

SÜWESA Netz GmbH

1. **Unterlagen.** Die dem Bieter übergebenen Unterlagen sind Eigentum der SÜWESA Netz GmbH (nachfolgend „SÜWESA NETZ“); sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der SÜWESA NETZ nicht an Dritte weitergegeben werden. Wenn der Bieter sich an der Ausschreibung nicht beteiligen bzw. die Bedingungen der SÜWESA NETZ nicht anerkennen möchte, sind die Unterlagen zurückzusenden, wozu der Bieter den beigefügten Umschlag verwendet.
2. **Örtliche Verhältnisse.** Es liegt in der Verantwortung des Bieters, die jeweilige Örtlichkeit, an der die angefragte Leistung zu erbringen ist, zu besichtigen, zu überprüfen und im Angebot entsprechend zu berücksichtigen. Der Bieter wird darauf hingewiesen, dass etwaige Mehrforderungen mit der Begründung der Unkenntnis der Örtlichkeit nicht anerkannt werden, wenn die Mehrleistungen bei vorheriger Prüfung der Örtlichkeit hätten erkannt werden können.
3. **Leistungsverzeichnis.** Ist der Anfrage ein Leistungsverzeichnis beigefügt, so ist dieses vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben; es ist Bestandteil des Angebotes.
4. **Angebot und Preisangaben.** Das Angebot des Bieters muss eindeutige Aussagen zu den Preisen bzw. Verrechnungssätzen (mit gesondert aufgeführter Umsatzsteuer) enthalten. Sofern nicht ausdrücklich anders angefragt, sind die Preise (netto) zzgl. der jeweils gültigen, gesondert auszuweisenden Umsatzsteuer anzubieten. Sie beinhalten sämtliche Lieferungen/Leistungen des Bieters, alle Nebenkosten wie Kosten für Prüfungen und Abnahmen, Verpackung und Transport, Transportversicherung, Zoll und Grenzabfertigungsgebühren, Entsorgung bzw. Verwertung von Abfallstoffen. Das Angebot des Bieters muss eindeutige Angaben zur technischen und termingerechten Erfüllung der angefragten Lieferung und/oder Leistung enthalten. Falls der Bieter die in den Anfrageunterlagen der SÜWESA Netz GmbH angegebenen Vorgaben nicht in allen Punkten erfüllen kann, teilt er dies der SÜWESA NETZ unverzüglich mit.
5. **Allgemeine Geschäftsbedingungen.** Das Einverständnis mit der Geltung der in den Anfrageunterlagen benannten allgemeinen und besonderen Bedingungen der SÜWESA NETZ ist im Angebot zu erklären. Abweichende Geschäftsbedingungen, Liefer- und Leistungsbedingungen des Bieters werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, SÜWESA NETZ hat sich mit ihrer Geltung schriftlich ausdrücklich einverstanden erklärt.

Sofern in den Anfrageunterlagen nicht anders angegeben, gelten die folgenden allgemeinen und besonderen Bedingungen der SÜWESA NETZ in folgender Reihenfolge:

- die Zusatzbedingungen für Werkleistungen zu den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (ZB ALB) der SÜWESA Netz GmbH (Stand 08/2012)
- die Zusatzbedingungen der SÜWESA Netz GmbH für die Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitssicherheit (ZB AS) Stand 02/2018
- die Zusatzbedingungen zu den ALB der SÜWESA Netz GmbH für die Einhaltung der Bestimmungen des Umweltschutzes und der Energieeffizienz (ZB US) Stand 01/2018
- die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (ALB) Einkauf der SÜWESA Netz GmbH (Stand 02/2019)
- spezielle technische Richtlinien und Regelungen der SÜWESA Netz GmbH
- die Bestimmungen des BGB

Der Bieter hat die Möglichkeit, sich die Bedingungen auf der Homepage der enviaM-Gruppe unter www.enviam-gruppe.de/einkaufsdienstleistungen -> Link "Allgemeine Bedingungen/Formulare" anzeigen zu lassen bzw. sich diese als pdf-Dokument herunter zu laden.

6. **Inhalt des Angebots.** Mit dem abgegebenen Angebot hat der Bieter zu erklären, die angebotene(n) Lieferung(en)/Leistung(en) so zu erbringen, dass die geforderte Beschaffenheit gewährleistet wird. Hierbei darf der jeweils neueste Stand der Technik nicht unterschritten werden, wobei insbesondere die in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausführung anwendbaren Rechtsvorschriften, Behördenauflagen, Regeln, Normen, Richtlinien sowie ggf. kraftwerkspezifische Vorschriften und Anweisungen (im jeweils zutreffenden Spektrum) zu berücksichtigen sind. Der Bieter hat SÜWESA NETZ nach Möglichkeit ein auf Energieeffizienz optimiertes (Alternativ-)Angebot zu unterbreiten, da dieser Sachverhalt ein wesentliches Prüfkriterium darstellt.
7. **Angebotsabgabe.** Angebote sind vollständig innerhalb der mit der Anfrage angegebenen Angebotsfrist an die SÜWESA NETZ mittels des den Anfrageunterlagen beigefügten, verschlossenen Umschlags zu übersenden. Unvollständige und nicht termingerecht bei der SÜWESA NETZ vorliegende Angebote werden von der Bewertung ausgeschlossen. Der Bieter hat zu erklären, dass er bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist. Soweit nichts anderes angegeben, beträgt die Zuschlagsfrist einen Monat beginnend mit dem Ende der Angebotsfrist.

8. **Sicherheitsleistung.** SÜWESA NETZ fordert im Falle der Beauftragung, sofern nicht anders vereinbart, folgende vom Bieter zu erbringende Sicherheiten: Ab einem Netto-Auftragswert von 100.000 € behält SÜWESA NETZ zur Sicherung der Mängelansprüche eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Netto-Abrechnungssumme ein. Bei positiver Bonität des Bieters kann SÜWESA NETZ auf diesen Einbehalt verzichten. Ab einem Netto-Auftragswert von 500.000 € erfolgt dieser Einbehalt generell und bonitätsunabhängig. Der Bieter ist verpflichtet, den Sicherheitsbetrag nach Inanspruchnahme wieder aufzufüllen. Der Bieter ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft in gleicher Höhe oder durch Hinterlegung des Sicherheitsbetrags bei einem deutschen Amtsgericht abzulösen. Ab einem Netto-Auftragswert von 100.000 € hat der Bieter außerdem eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % des Auftragswertes zu gewähren. Bei positiver Bonität des Bieters kann SÜWESA NETZ auf die Vereinbarung dieser Bürgschaft verzichten. Ab einem Netto-Auftragswert von 500.000 € erfolgt die Vereinbarung dieser Bürgschaft generell und bonitätsunabhängig. Bürgschaften müssen von einem deutschen Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen selbstschuldnerisch und unbefristet unter Ausschluss der Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechnung, sofern nicht die Gegenforderungen anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind, und der Vorklage nach §§ 770, 771 BGB erteilt sein.
9. **Zuschlag.** Eine ggf. notwendig werdende Vergabe der angefragten Gesamtleistung nach Losen behält sich SÜWESA NETZ vor. Die rechtsverbindliche Angebotsannahme der SÜWESA NETZ erfolgt im Zuschlagsfalle durch eine von der SÜWESA NETZ erteilte, schriftliche Bestellung des unveränderten Angebots des Bieters. Die Annahme einer vom Angebot des Bieters abweichenden Bestellung oder eines Rahmenvertrags ist von dem Bieter durch vorbehalt- und bedingungslose Unterzeichnung der beigefügten Annahmestätigung zu erklären. Der Abschluss des Vertrags bedarf der Schriftform.
10. **Datenschutz und Datenspeicherung.** SÜWESA NETZ ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung und in diesem Zusammenhang erhaltenen Daten über den Bieter gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Ausschreibung, Bestellung und Vertragsabwicklung zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Der Bieter ist verpflichtet, personenbezogene Daten ausschließlich für die vorgesehenen Zwecke und unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie ggf. spezialgesetzlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen (TKG, TMG) zu verarbeiten.
11. **Geltendes Recht.** Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen. Das förmliche Vergaberecht nach den EU-Vergabevorschriften, dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und den Vergabegesetzen der Länder findet, sofern von enviaM nicht anders angegeben, keine Anwendung.

(Ende der AAB)